

Replik Annelie Evermann, WEED – Weltwirtschaft, Ökologie & Entwicklung e.V.

Im Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien von 2016 hat sich die Bundesregierung zur ihrer Verantwortung beim öffentlichen Einkauf bekannt: **„Bund, Länder und Kommunen unterliegen einer besonderen Verantwortung, ihrer staatlichen Schutzpflicht nachzukommen und sicherzustellen, dass mit öffentlichen Mitteln keine negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte verursacht und begünstigt werden.“**

Dieser Verantwortung wird die Bundesregierung nicht gerecht: Seit der Vergabemodernisierung 2016 gibt es keine nennenswerten Fortschritte bei der sozial nachhaltigen Beschaffung, gerade hinsichtlich der bei öffentlich beschafften Lieferleistungen sehr relevanten Arbeits- und Sozialstandards in der globalen Lieferkette.

Der derzeitige Rechtsrahmen ist nicht ausreichend:

Freiwilligkeit: Soziale Nachhaltigkeit ist nach wie vor ein Nischenthema in der öffentlichen Beschaffung. Eine Änderung dieses Zustands erreicht man nicht durch Freiwilligkeit, die das jetzige bundesgesetzliche Vergaberecht prägt. Notwendig sind verbindliche Vorgaben und praxistaugliche Regelungen für effektive Nachweise.

Wettbewerbsregister: Das Wettbewerbsregister ist ein starkes Instrument beim Ausschluss von Bietern, die bestimmte Vorgaben nicht erfüllen. Dieses Instrument kann jedoch für die akuten menschenrechtlichen Fragen in der Lieferkette von öffentlich beschafften Produkten nicht genutzt werden, da sie im Wettbewerbsregistergesetz nicht aufgenommen wurden: § 2 WRegG knüpft lediglich an den für die Herstellung von Waren wenig relevanten Aspekt „Menschenhandel“ an (§ 123 Abs. 1 Nr. 10 GWB). Die Bundesregierung sollte prüfen, Verstöße gegen menschen- und arbeitsrechtliche Standards in globalen Lieferketten gemäß der Ausschlussgründe in Art. 57 Abs. 4 lit. a i.V.m. Art 18 Abs. 2 der EU-Richtlinie 2014/24/EU in das Wettbewerbsregister aufzunehmen.

Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten: 2016 hat sich die Bundesregierung im Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien zu einem Stufenplan verpflichtet, wie das Ziel verbindlicher menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten erreicht werden kann: „Die Bundesregierung wird prüfen, inwiefern in einer zukünftigen Überarbeitung verbindliche Mindestanforderungen im Bereich Menschenrechte im Vergaberecht festgeschrieben werden können, die von teilnehmenden Unternehmen die Einhaltung der Sorgfaltspflicht einfordert. Sie wird einen Stufenplan erarbeiten, wie dieses Ziel erreicht werden kann.“ Seitdem ist nichts passiert. Die Bundesregierung sollte endlich konkrete Handlungsschritte einleiten, Zuständigkeiten und einen Zeitplan benennen. Hier kann sie auch auf die Erfahrungen anderer EU-Mitgliedstaaten wie den Niederlanden, die dies schon in die Praxis umsetzen, und der Zivilgesellschaft zurückgreifen.

Unterstützung für die Vergabepaxis: In der Vergangenheit gab es gute Ansätze zur Unterstützung der öffentlichen Einkäufer/innen wie den „Kompass Nachhaltigkeit“ und das im Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit festgesetzte Ziel, dass der Bund bis zum Jahr 2020 50% ihres Textil-Einkaufs ökologisch und sozial beschafft. Seitdem ist jedoch ein Stillstand zu verzeichnen; ein „Ausbau“ der Unterstützung ist nicht zu erkennen. Die „Allianz für Nachhaltige Beschaffung“ wird seit geraumer Zeit nur noch sporadisch in Untergruppen weitergeführt: die Allianz sollte, nach Auswertung der Gründe für den bisherigen Misserfolg, wiederbelebt werden. Zudem sollten für alle menschenrechtlich kritischen Produktgruppen konkrete Zielvorgaben, Handlungspläne und Leitfäden erarbeitet werden.

Monitoring: Zum jetzigen Zeitpunkt wird die Berücksichtigung nachhaltiger Kriterien in öffentlichen Ausschreibungen nicht systematisch erfasst und ermöglicht damit kein aussagefähiges Monitoring der nachhaltigen Beschaffung in Deutschland. Die Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) mit ihren Anlagen gibt eine entsprechende Datenerfassung lediglich im Rahmen der Zuschlagskriterien und dies auch nur im Oberschwellenbereich verpflichtend vor und reduziert den Standardeintrag hierbei auf die unspezifische Kategorie „Qualitätskriterium“. Die zentrale Vergabestatistik sollte zeitnah überarbeitet werden, um sicherzustellen, dass für alle öffentlichen Auftragsvergaben und Beschaffungsstellen aussagekräftige Daten über die Berücksichtigung menschen- und arbeitsrechtlicher Kriterien – unabhängig davon, ob sie in den Leistungsmerkmalen, den Ausführungsbedingungen oder in den Zuschlagskriterien verankert sind – erfasst und dokumentiert werden. Statt des weiten Begriffs „Qualitätskriterium“ sollte mindestens auf die im GWB genutzten Begrifflichkeiten „soziale Aspekte“, „Umweltaspekte“, „Innovation“ und „sonstige Qualitätskriterien“ Bezug genommen werden. Nur mit aussagefähigen und vergleichbaren statistischen Daten ist ein Monitoring und damit verbunden die strategische Ausrichtung der nachhaltigen Beschaffung möglich.